



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasser@Energie Schwanau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwanau am 27.10.2003 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Der bisherige Eigenbetrieb „Wasserversorgung Schwanau“ wird um den Betriebszweck der Erzeugung alternativer Energien erweitert und unter der Bezeichnung „Wasser@Energie Schwanau“ als Eigenbetrieb weitergeführt.
2. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, räumlich abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets mit Wasser zu versorgen. Das Versorgungsgebiet umfasst alle Grundstücke in der Gemeinde, bei denen in der sie erschließenden Straße eine öffentliche Versorgungsleitung vorhanden ist. Mit dem Bau neuer Versorgungsleitungen erweitert sich das Versorgungsgebiet entsprechend.
3. Der Eigenbetrieb hat ferner die Aufgabe, umweltfreundliche Energie in Form von Strom oder Wärme im Rahmen des eigenen Bedarfes zu erzeugen. Er kann aufgrund von Vereinbarungen die Energie in das Netz eines Energieversorgers einspeisen oder im Rahmen eines durch die Kapazität einer jeweiligen Anlage begrenzten Versorgungsgebietes die Abnehmer mit Energie versorgen.
4. Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
5. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den

Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuss obliegen.

2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
3. Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bürgermeister und Gemeinderat sind die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Schwanau in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Schwanau“ vom 14.07.1997 außer Kraft.

Schwanau, den 27.10.2003

Wolfgang Brucker, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Die vorstehende Satzung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und
2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wird die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwanau, den 27.10.2003

Wolfgang Brucker, Bürgermeister